



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 27. Januar 2021

Nr. 3

Inhalt

Ordnung zur Änderung von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein vom 21. Januar 2021

**Ordnung
zur Änderung von Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 24. Juni 2020 (Amtl. Bek. HN 9/2020) wird wie folgt neu gefasst:

„Sie regelt das grundständige, sechssemestrige Vollzeitstudium (Vollzeitstudienform), das achtsemestrige berufs- und familienbegleitende Teilzeitstudium (Teilzeitstudienform) sowie das ebenfalls achtsemestrige ausbildungsbegleitende Studium (duale Studienform).“

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care an der Hochschule Niederrhein vom 12. Juli 2019 (Amtl. Bek. HN 30/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Oktober 2020 (Amtl. Bek. 25/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem Studiengang, der nach näherer Maßgabe von Absatz 2 für den gewählten Studienschwerpunkt fachlich einschlägig ist, und
2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala.

(2) Um als fachlich einschlägig zu gelten, müssen in dem absolvierten Studiengang bezogen auf den gewählten Studienschwerpunkt Kompetenzen in einem bestimmten ECTS-Umfang vermittelt worden sein, und zwar

- a) für den Studienschwerpunkt Medizinische Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte im Bereich Medizininformatik, davon mindestens 30 ECTS-Punkte im Bereich Informatik, bei einem Studiengang der Fachrichtung Informatik mindestens 30 ECTS-Punkte im Bereich Gesundheitswesen oder Medizininformatik,
- b) für den Studienschwerpunkt Gesundheitswissenschaften mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Humanbiologie oder Humanmedizin, mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich empirisch-methodische Grundlagen (Statistik, Biostatistik, Epidemiologie, Gesundheitsökonomie) und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Politik- oder Wirtschaftswissenschaften, Soziologie oder Sozialwissenschaften, naturwissenschaftliche Grundlagen oder Informationstechnologie oder Public Health,

- c) für den Studienschwerpunkt Management mindestens 40 ECTS-Punkte im Bereich Betriebswirtschaft, mindestens zehn ECTS-Punkte im Bereich Statistik/Volkswirtschaftslehre und mindestens 30 ECTS-Punkte im Bereich Gesundheitswesen;

Praxisphasen und Abschlussarbeiten bleiben hierbei unberücksichtigt. Wird festgestellt, dass eine fachliche Einschlägigkeit im Sinne von Satz 1 nicht in ausreichendem Umfang vorhanden ist, kann die Einschreibung mit Auflagen erfolgen. Diese Auflagen können insbesondere darin bestehen, dass bestimmte Module der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen nachzuholen sind. Geht der Umfang der nachzuholenden Module nicht über 20 ECTS-Punkte hinaus, ist der Nachweis der entsprechenden Prüfungsleistungen spätestens bei der Anmeldung zu Masterarbeit zu erbringen. Wird das Nachholen von mehr als 20 ECTS-Punkten zur Auflage gemacht, ist der Nachweis der entsprechenden Prüfungsleistungen generell Voraussetzung für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs. Das Nachholen von Modulen kann maximal im Umfang von 60 ECTS-Punkten zur Auflage gemacht werden.“

2. In § 13 Abs. 1 wird in Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 3 angefügt:
„3. gegebenenfalls die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 6 zur Auflage gemachten Prüfungsleistungen erbracht hat.“
3. In § 21 Abs. 1 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:
„4. gegebenenfalls die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 6 zur Auflage gemachten Prüfungsleistungen erbracht hat.“

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 29. Oktober und 26. November 2020 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 12. Januar 2021.

Krefeld, den 21. Januar 2021

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. medic. Bernhard Breil